



# Vereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland  
- letztlich vertreten durch den Geschäftsbereich Nienburg  
der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -  
nachstehend - **Straßenbauverwaltung** - genannt

und

der Stadt Nienburg / Weser  
- vertreten durch den Bürgermeister -  
nachstehend - **Stadt** - genannt.

## I. Allgemeines

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt und die Straßenbauverwaltung kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse den Verkehrsknotenpunkt B 214 / B 215 / „Verdener Landstraße“ in Nienburg in einen Kreisverkehrsplatz umzubauen. Darüber hinaus werden die im Knotenpunkt vorhandenen Fußgänger- und Radverkehrsanlagen entsprechend den Anforderungen umgestaltet bzw. erneuert. Diese Baumaßnahmen sollen als Gemeinschaftsmaßnahme durchgeführt werden.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den beigefügten Entwurfsunterlagen der Straßenbauverwaltung
- (3) Grundlage der Vereinbarung sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die Straßenkreuzungsrichtlinien (StrKR) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie die über ein Planfeststellungsverfahren rechtlich abzusichernde Ausbauplanung der Straßenbauverwaltung.

### § 2

#### Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Straßenbauverwaltung führt die Bauarbeiten als Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Stadt durch. Die Straßenbauverwaltung ist für die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung der Straßenbaumaßnahme zuständig.